

# Schulverband Erdweg

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung in der Volksschule Erdweg (Gebührensatzung)**

Aufgrund des Art. 22 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Schulverband Erdweg folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung in der Volksschule Erdweg:

### **§ 1 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung in der Volksschule Erdweg werden in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung aufgenommen worden ist,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld im Sinne von § 5 Abs. 1 bis 3 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung, lässt die Gebührenpflicht unberührt.

- (2) Für die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung erfolgt eine 12-monatige Gebührenerhebung (September bis einschließlich August). Im Ferienmonat August werden keine Gebühren für Spiel- und Essensgeld erhoben.
- (3) Die Gebühr (Essen) ist im Nachhinein, spätestens am 15. des Folgemonats zu bezahlen. Die Bezahlung erfolgt durch Bankeinzug. Bareinzahlung der Gebühr in der Schule oder beim Personal der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung ist nicht zulässig.
- (4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 240 Abgabenordnung (AO) zu entrichten.

#### **§ 4 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung.
- (2) Die Gebühr nach § 5 Abs. 4 richtet sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung

#### **§ 5 Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühr für den Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung von Schülern bis 14.00 Uhr beträgt monatlich:
- |                       |         |
|-----------------------|---------|
| a) an 1 oder 2 Tagen: | 24,00 € |
| b) an 3 Tagen         | 37,00 € |
| c) an 4 Tagen         | 50,00 € |
| d) an 5 Tagen         | 63,00 € |
- (2) Die Gebühr für den Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung von Schülern bis 16.00 Uhr beträgt monatlich:
- |                       |         |
|-----------------------|---------|
| e) an 1 oder 2 Tagen: | 28,00 € |
| f) an 3 Tagen         | 42,00 € |
| g) an 4 Tagen         | 56,00 € |
| h) an 5 Tagen         | 70,00 € |
- (3) Die Gebühr für den Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung von Schülern bis 17.00 Uhr beträgt monatlich (am Freitag findet eine verkürzte Betreuung bis 16.00 Uhr statt):
- |                       |         |
|-----------------------|---------|
| i) an 1 oder 2 Tagen: | 35,00 € |
| j) an 3 Tagen         | 47,00 € |
| k) an 4 Tagen         | 61,00 € |
| l) an 5 Tagen         | 75,00 € |

- (4) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen (inkl. Getränke) der jeweilige Selbstkostenpreis von pauschal 3,50 € des Schulverbandes Erdweg für die Bereitstellung des Mittagessens zu bezahlen. Die Bezahlung der Essensgebühr erfolgt mit den Gebühren für die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung nach Abs. 1 bis 3 durch Bankeinzug entsprechend § 3 Abs. 3.
- (5) Das Spielgeld beträgt monatlich 2,50 € pro Kind und wird mit den Gebühren eingezogen.

## **§ 6 Änderung und Kündigung**

Die Buchungszeit und die Anzahl der gebuchten Tage je Woche ist vom Gebührenschuldner jährlich bei der Anmeldung festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Personensorgeberechtigten) verändert werden, jedoch nicht mehr als zweimal im Schuljahr. Die Veränderung der Buchungszeit ist von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Monats schriftlich anzukündigen. Die Frist von zwei Wochen ist ausnahmsweise dann nicht einzuhalten, wenn die Änderung der gebuchten Tage kurzfristig erfolgen muss.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2011 in Kraft.

Erdweg, den 25.07.2011

Michael Reindl  
Schulverbandsvorsitzender